

Beihilferegelungen Stand Februar 2011

Dienstherr	Beihilfeanspruch - ambulant - zahnärztlich - stationär	Einkommensgrenze (brutto) für Berücksichtigungsfähigkeit des Ehegatten	Wahlleistungsanspruch	Kürzung des Rechnungsbetrages für Wahlleistungen im Krankenhaus	Zuzahlungen im Krankenhaus	Zuzahlungen - Arzneien - Verbandsmittel - Hilfsmittel	Praxisgebühr und / oder Kostendämpfungspauschale	Begrenzung des Beihilfeanspruches
Bund*	Beihilfeberechtigter: 50%	wenn die Einkünfte im Vorvorjahr 17.000 Euro nicht überschritten haben	ja	14,50 € tgl. für Zweibettzimmer	10,00 € tgl., max. 28 Tage pro Kalenderjahr	Minderung der beihilfefähigen Aufwendungen um 10%, mind. um 5,00 €, höchstens 10,00 € Für Zahnersatz sind die Material- und Laborkosten zu 40% beihilfefähig	10,00€ pro Kalendervierteljahr je Beihilfeberechtigten und Angehörigen wenn Leistungen in Anspruch genommen wurden	bei 2 beihilfeberechtigten Ehegatten kann nur einer 50% haben
	Ehegatte: 70%							
	Kind: 80%							
	Beihilfeberechtigter mit mehr als einem Kind: 70%							
	Versorgungsempfänger: 70%							
Baden-Württemberg*	wie Bund	18.000 EUR in beiden Kalenderjahren vor den Antragstellung	ja, bei Zustimmung von 13,00 € Besoldungseinzug pro Monat	nein	keine Zuzahlung	keine Kürzung bei Material- und Laborkosten	keine Praxisgebühr es besteht eine Kostendämpfungspauschale nach Besoldungsgruppen	ab 2 Kindern können beide Beihilfeberechtigte 70% erhalten und ab 3 Kinder bleibt er bei 70% bestehen
Bayern*	wie Bund	wie Bund, aber 18.000 Euro	ja	25,00 € für Chefarztbehandlung 14,50 € für Zweibettzimmer max. 30 Tage im Kalenderjahr	wie Bund	wie Bund	wie Bund	wie Bund
Berlin*	wie Bund	wie Bund	nein		wie Bund	Medikamente, deren Preis 30 % oder mehr unterhalb des Festbetrages liegt, entfällt der Eigenanteil	12 Euro und zusätzlich besteht eine Kostendämpfungspauschale nach Besoldungsgruppen	wie Bund
Brandenburg*	wie Bund	wie Bund	nein		wie Bund	wie Berlin	wie Bund	wie Bund
Hamburg	wie Bund	18.000 € (Vorjahr)	nein		keine Zuzahlung neben der Kostendämpfungspauschale	Minderung der beihilfefähigen Aufwendungen um 10%, mind. um 5,00 € höchstens 10,00 € Für Zahnersatz sind die Material- und Laborkosten zu 60% beihilfefähig	keine Praxisgebühr es besteht eine Kostendämpfungspauschale nach Besoldungsgruppen	beide Beihilfeberechtigte können 70% erhalten
Mecklenburg-Vorpommern*	wie Bund	wie Bund	nein		wie Bund	wie Berlin	wie Bund	wie Bund
Niedersachsen*	wie Bund	wie Bund, aber 18.000 Euro	nein		wie Bund	wie Bund	wie Bund	wie Bund

Dienstherr	Beihilfeanspruch - ambulant - zahnärztlich - stationär	Einkommensgrenze (brutto) für Berücksichtigungsfähigkeit des Ehegatten	Wahlleistungsanspruch	Kürzung des Rechnungsbetrages für Wahlleistungen im Krankenhaus	Zuzahlungen im Krankenhaus	Zuzahlungen - Arzneien - Verbandsmittel - Hilfsmittel	Praxisgebühr und / oder Kostendämpfungspauschale	Begrenzung des Beihilfeanspruches								
Bund*	Beihilfeberechtigter: 50%	wenn die Einkünfte im Vorvorjahr 17.000 Euro nicht überschritten haben	ja	14,50 € tgl. für Zweibettzimmer	10,00 € tgl., max. 28 Tage pro Kalenderjahr	Minderung der beihilfefähigen Aufwendungen um 10%, mind. um 5,00 €, höchstens 10,00 € Für Zahnersatz sind die Material- und Laborkosten zu 40% beihilfefähig	10,00€ pro Kalendervierteljahr je Beihilfeberechtigten und Angehörigen wenn Leistungen in Anspruch genommen wurden	bei 2 beihilfeberechtigten Ehegatten kann nur einer 50% haben								
	Ehegatte: 70%															
	Kind: 80%															
	Beihilfeberechtigter mit mehr als einem Kind: 70%															
	Versorgungsempfänger: 70%															
Nordrhein-Westfalen	wie Bund	18.000 € (Vorjahr)	ja	10,00 € für Chefarztbehandlung 15,00 € für Zweibettzimmer max. 30 Tage p. a.	keine Zuzahlung neben der Kostendämpfungspauschale Für Zahnersatz sind die Material- und Laborkosten zu 60% beihilfefähig	keine Praxisgebühr es besteht eine Kostendämpfungspauschale nach Besoldungsgruppen	wie Bund									
Rheinland-Pfalz	wie Bund	20.450 EUR (Vorvorjahr)	ja, bei Zustimmung von 13,00 € Besoldungseinzug pro Monat	12,00 für das Zweibettzimmer	keine Zuzahlung neben der Kostendämpfungspauschale Für Zahnersatz sind die Material- und Laborkosten zu 60% beihilfefähig	keine Praxisgebühr es besteht eine Kostendämpfungspauschale nach Besoldungsgruppen	Einkommenabhängig (1687,26€ ledig) (1942,91€ verh.) können 80% Beihilfe beantragt werden									
Saarland	wie Bund	16.000 EUR (Vorvorjahr)	nein		9,00 € tgl., längstens 14 Tage	<table border="1"> <tr> <th>Zuzahlung</th> <th>Apothekenpreis in Euro</th> </tr> <tr> <td>4,00 €</td> <td>bis 16,00</td> </tr> <tr> <td>4,50 €</td> <td>von 16,01 - 26,00</td> </tr> <tr> <td>5,00 €</td> <td>von 26,01 - ></td> </tr> </table> Für Zahnersatz sind die Material- und Laborkosten zu 2/3 beihilfefähig. Edelmetalle und Keramik sind <u>nur</u> im Front- bereich zu 50% beihilfefähig.	Zuzahlung	Apothekenpreis in Euro	4,00 €	bis 16,00	4,50 €	von 16,01 - 26,00	5,00 €	von 26,01 - >	nein	wie Bund
Zuzahlung	Apothekenpreis in Euro															
4,00 €	bis 16,00															
4,50 €	von 16,01 - 26,00															
5,00 €	von 26,01 - >															
Sachsen	wie Bund	wie Bund, aber 18.000 Euro	ja	14,50 € tgl. für Zweibettzimmer	wie Bund	wie Bund	wie Bund	wie Bund								
Sachsen-Anhalt*	wie Bund	wie Bund	ja	14,50 € tgl. für Zweibettzimmer	wie Bund	wie Berlin	nein	wie Bund								
Schleswig-Holstein	wie Bund	wie Bund, aber 18.000 Euro	nein		nein	keine Zuzahlung neben der Kostendämpfungspauschale Für Zahnersatz sind die Material- und Laborkosten zu 60% beihilfefähig	keine Praxisgebühr es besteht eine Kostendämpfungspauschale nach Besoldungsgruppen	wie Bund								
Thüringen*	wie Bund	wie Bund, aber 18.000 Euro	ja	14,50 € tgl. für Zweibettzimmer	wie Bund	wie Bund	wie Bund	wie Bund								

Dienstherr	Beihilfeanspruch - ambulant - zahnärztlich - stationär	Einkommensgrenze (brutto) für Berücksichtigungsfähigkeit des Ehegatten	Wahlleistungsanspruch	Kürzung des Rechnungsbetrages für Wahlleistungen im Krankenhaus	Zuzahlungen im Krankenhaus	Zuzahlungen - Arzneien - Verbandsmittel - Hilfsmittel	Praxisgebühr und / oder Kostendämpfungs-pauschale	Begrenzung des Beihilfeanspruches
Bund*	Beihilfeberechtigter: 50%	wenn die Einkünfte im Vorvorjahr 17.000 Euro nicht überschritten haben	ja	14,50 € tgl. für Zweibettzimmer	10,00 € tgl., max. 28 Tage pro Kalenderjahr	Minderung der beihilfefähigen Aufwendungen um 10%, mind. um 5,00 €, höchstens 10,00 € Für Zahnersatz sind die Material- und Laborkosten zu 40% beihilfefähig	10,00€ pro Kalendervierteljahr je Beihilfeberechtigten und Angehörigen wenn Leistungen in Anspruch genommen wurden	bei 2 beihilfeberechtigten Ehegatten kann nur einer 50% haben
	Ehegatte: 70%							
	Kind: 80%							
	Beihilfeberechtigter mit mehr als einem Kind: 70%							
	Versorgungsempfänger: 70%							
Bremen	lediger Beihilfeberechtigter 50%	10.000 € (Vorkalenderjahr)	nein	nein	nein	beihilfefähige Arznei- und Verbandsmittel sind um 6,00 € zu kürzen. Für Zahnersatz sind die Material- und Laborkosten zu 40% beihilfefähig. <u>Heilpraktikerleistungen sind nicht beihilfefähig.</u>	nein pauschalierte Eigenbehalte je nach Bemessungssatz	wie Bund bei Pflegebedürftigkeit erhöht sich der Beihilfeanspruch für den Beamten oder Ehegatten um 20% und für Kinder um 30%
	verheirateter Beihilfeberechtigter und nicht-beihilfeberechtigter Ehegatte 55%							
	für jedes Kind plus 5%							
	Versorgungsempfänger: plus 10%							
	für Witwen- und Witwergeld-Empfänger plus 10%							
	Höchstsatz 70%							
Hessen	wie Bremen, aber im stationären Bereich erhöht sich der Anspruch um 15%, auf höchstens 85 % Anspruch	8.004 EUR (Vorvorjahr)	ja	16,00 € tgl. für Zweibettzimmer	nein	4,50 € für jedes verordnete Arznei- und Verbandsmittel. Für Zahnersatz sind die Material- und Laborkosten zu 60% beihilfefähig	nein	stationär 85% max.

*Grundsätzlich gilt, dass die entsprechenden Zuzahlungen nur von Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu leisten sind.

Anmerkungen: Für Beamte auf Widerruf besteht kein Beihilfeanspruch auf Zahnersatz in Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein. In Hessen besteht ein Eigenanteil von 15% für Massagen,KG,Fango etc. In Sachsen und Thüringen sind Rechtsreferendare z.Zt. noch beihilfeberechtigt. Heilfürsorge erhalten Soldaten und Beamte der Bundespolizei (auch Beamte in Ausbildung); gilt auch für folgende Bundesländer: Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. In den Ländern Bayern und Thüringen erhalten nur Polizeianwärter die Heilfürsorge. Beihilfe gibt es für Polizeibeamte und -Anwärter in den Ländern Berlin (einfacher u. mittlerer Dienst in der Ausbildung erhalten noch Heilfürsorge), Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz (Heilfürsorge nur für die Dauer innerhalb der Bereitschaftspolizei) und Saarland. Für Post- und Bundesbahnbeamte gelten höhere Absicherungen als für andere Beihilfeberechtigte. Bei Aufwendungen im Pflegefall gelten ebenfalls bessere Absicherungen als oben angegeben, da zusätzlich zu den Pflegeleistungen auch die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung zu einem großen Anteil, bemessen an der Besoldung des Beihilfeberechtigten. Kinder sind in der Beihilfe berücksichtigungsfähig, wenn für sie ein erhöhter Ortszuschlag, neuerdings auch Familienzuschlag genannt, gezahlt wird (i.d.R. wenn ein Kindergeldanspruch besteht). Maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Ehemalige Zeitsoldaten erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst für einen bestimmten Zeitraum, der abhängig ist von der Dauer der Dienstzeit, Übergangsgebühren. Diese Übergangsgebühren betragen 75 % der früheren Dienstbezüge. Der ehemalige Zeitsoldat wird für diese Zeit mit einem Versorgungsempfänger gleichgestellt. Folglich hat dieser einen Anspruch auf Beihilfe in Höhe von 70 %.